

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: GALLINGER Beteiligungsgesellschaft mbH

Anschrift: Dr.-Schott-Straße 65, 94227 Zwiesel

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
D. Beschwerdeverfahren	27
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	27
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	34
E. Überprüfung des Risikomanagements	35

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Amir Tajik; Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich, als auch in der Lieferkette werden jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Analysen werden angemessen bewertet und priorisiert.

Die Risikobeurteilung und die Wirksamkeit der Maßnahmen werden jährlich dem Menschenrechtsbeauftragten (MRB) gemeldet. Dieser erstellt einen Bericht, der intern mit der Geschäftsleitung besprochen wird. Dieser Bericht ist an den BAFA-Bericht angelehnt und enthält unter anderem die jährliche Auswertung des Beschwerdeverfahrens, die Ergebnisse der Risikobeurteilung und der abgeleiteten Maßnahmen sowie Informationen aus Auditberichten bzw. Inspektionen des eigenen Geschäftsbereichs sowie von unmittelbaren Zulieferern.

Sollte ein Verstoß vorliegen, wird die Geschäftsleitung unverzüglich durch den Menschenrechtsbeauftragten informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.gallinger-beteiligung.de/fileadmin/user_upload/www.gallinger-beteiligung.de/GALLINGER_unterzeichnete_Grundsatzerklaerung_deutsch.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) wurde auf verschiedene Weisen an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert:

Die Erklärung wurde innerhalb des Unternehmens über verschiedene interne Kommunikationskanäle verbreitet, unter anderem durch Internet, Intranet-Plattformen, interne Newsletter sowie zahlreiche Schulungen für relevante Mitarbeiter. Zusätzlich wurde der Betriebsratsvorsitzende informiert.

Dadurch ist sichergestellt, dass alle relevanten Mitarbeiter über die im LkSG festgelegten Grundsätze informiert sind.

Die Erklärung wurde gegenüber externen Interessengruppen kommuniziert, einschließlich Lieferanten, Kunden und anderen Stakeholdern. Dies erfolgte durch Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite.

Schulungen und Workshops: Es wurden Schulungen und Workshops organisiert, die unter anderem auch Inhalte der Grundsatzklärung erläutern.

Dialog und Austausch: Das Unternehmen hat in der SGU-Q Abteilung (Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Qualität) eine Hotline eingerichtet, um aktiv den Dialog mit relevanten internen und externen Interessengruppen zu fördern. Dadurch werden Fragen beantwortet, Feedback eingeholt und eine offene Kommunikation über die Umsetzung der Grundsätze des LkSG ermöglicht.

Durch diese vielfältigen Kommunikationsbemühungen wird sichergestellt, dass die Grundsatzklärung gemäß dem LKSG angemessen an die relevanten Zielgruppen kommuniziert wird und ein Bewusstsein für die Verpflichtungen des Unternehmens in Bezug auf die Lieferkettensorgfalt geschaffen wird.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Nach Durchführung der Risikoanalyse und einer gründlichen Bewertung der daraus resultierenden Ergebnisse wurde die Grundsatzerklärung überprüft. Da sich die ermittelten Risiken zum Vorjahr nicht unterscheiden, war keine Anpassung notwendig.

Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse sowie der anschließenden sorgfältigen Bewertung der Ergebnisse wurde die bestehende Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie überprüft. Da sich die identifizierten Risiken im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert haben, bestand keine Notwendigkeit zur Anpassung der Erklärung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsleitung der GALLINGER Beteiligungsgesellschaft mbH übernimmt die primäre Verantwortung für die Einhaltung der Kriterien gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Zur operativen Umsetzung wurde ein Menschenrechtsbeauftragter ernannt. Darüber hinaus wurden sämtliche verbundenen Unternehmen informiert und tragen Mitverantwortung. Des Weiteren wurden alle zuständigen Geschäftsführer sowie relevanten Führungskräfte und Einkaufsleiter bzw. Einkäufer in den Inhalten des LkSG geschult. Sie unterstützen den Menschenrechtsbeauftragten aktiv bei der Umsetzung. Die Geschäftsprozesse und dazugehörige Verfahrens- und Arbeitsanweisungen wurden entsprechend den Anforderungen des LkSG angepasst.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Integration dieser Strategie in operative Prozesse und Abläufe erfolgte durch eine systematische und umfassende Vorgehensweise. Hierfür wurden die Bereiche und Prozesse identifiziert, die direkt vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) betroffen sind.

Anschließend wurden Prozessanalysen durchgeführt und entsprechende Anpassungen vorgenommen, indem Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, dazugehörige Dokumente wie z. B. AEB (Allgemeine Einkaufsbedingungen), Verträge, Verhaltenskodex, Lieferantenselbstauskünfte etc. ergänzt oder neu erstellt wurden. Anschließend wurden alle zuständigen Mitarbeiter geschult.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) stellt die Geschäftsleitung eine Vielzahl von Ressourcen und Fachwissen aus relevanten Bereichen bereit, um sicherzustellen,

dass die gesetzlichen Anforderungen effektiv umgesetzt werden können. Zur operativen Umsetzung wurde ein Arbeitskreis von der Geschäftsführung gebildet, der von der SGU-Q Abteilung unterstützt wird. Des Weiteren wurde ein Menschenrechtsbeauftragter ernannt. Die Expertise der relevanten Mitarbeiter wurde durch eine Vielzahl von externen und internen Schulungen sowie durch die Begleitung durch die eigene Rechtsabteilung bei der Systementwicklung und Implementierung unterstützt.

Die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten erfolgt durch den Menschenrechtsbeauftragten und erfahrene Mitarbeiter in Unternehmensprozessen und Auditprozessen und -methoden. Darüber hinaus nutzen wir externe Prüfer und Auditoren, die im Rahmen diverser Zertifizierungen für unser Unternehmen und unsere verbundenen Unternehmen ohnehin tätig sind, Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Umweltschäden festzustellen, Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen und diese zu überwachen.

Des Weiteren wurde ein externer Ombudsmann für das Beschwerdeverfahren bestellt. Diese externe Stelle trägt ebenfalls zur Umsetzung bei.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2024 - 31.12.2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Durch die Entwicklung und Implementierung eines systematischen Verfahrens zur Risikoanalyse gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kann unser Unternehmen potenzielle Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern identifizieren, bewerten und angemessen darauf reagieren. Dies ermöglicht es uns, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen und unserer sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden.

Im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern führen wir halbjährlich und anlassbezogene Risikoanalysen gemäß den gesetzlichen Erfordernissen durch. Die Ergebnisse dieser Analysen werden angemessen bewertet, gewichtet und priorisiert. Zusätzlich kommunizieren wir die Ergebnisse unserer Risikoanalyse und der daraus resultierenden Maßnahmen an die relevanten Entscheidungsträger und berücksichtigen sie angemessen. Die Risikobeurteilung des eigenen Geschäftsbereichs unterliegt der SGU-Q Abteilung. Hierbei werden alle Unternehmen, Niederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, die den einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden, gemäß den Risikofaktoren des LkSG analysiert und bewertet. Dies geschieht unter anderem im Rahmen von internen Audits, Begehungen und Inspektionen. Des Weiteren werden Meldungen von Mitarbeitern sowie Ergebnisse aus Unfall-, Beinaheunfall- sowie Vorfalluntersuchungen mit berücksichtigt. Ebenfalls fließen die Ergebnisse aus externen Audits sowie Überprüfungen weiterer dritter Parteien, z. B. TÜV, in die Bewertung mit ein.

Für unmittelbare und gegebenenfalls mittelbare Zulieferer wird die Risikoanalyse kontinuierlich mithilfe der Supply Chain Plattform der VERSO GmbH durchgeführt. Hierbei werden die Zulieferer auf die Plattform eingeladen und anschließend, durch das System der VERSO GmbH, einer Risikoanalyse unterzogen.

Die erfassten Zulieferer werden für jede der 13 Risikokategorien des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), entsprechend der im Gesetz geschützten Rechtspositionen, in die Risikolevel "niedrig", "mittel" oder "hoch" eingestuft.

Dabei wird nach einem zweistufigen Verfahren vorgegangen: (i) Zunächst werden abstrakte Risiken für jeden Zulieferer anhand der während ihrer Registrierung angegebenen Stammdaten (Sitzland und der Branchenzugehörigkeit) für die 13 LkSG-Risikokategorien ermittelt. Die Risikoberechnung erfolgt mittels automatisierten Abgleichs mit der Risikodatenbank für Länder- und Branchenrisiken der VERSO GmbH.

Basierend auf dieser abstrakten Risikobewertung erfolgt in der zweiten Stufe (ii) die Ermittlung der konkreten Risiken. Dabei können risikobehaftete Zulieferer aufgefordert werden, Selbstauskünfte zu den Themen Unternehmensführung, Menschenrechte und Arbeitsbedingungen, Verantwortungsbewusste Beschaffung, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und

Gesundheitsschutz und Korruptionsprävention bereitzustellen. Die für die Selbstauskünfte von den Zulieferern zu beantwortenden Themen werden auf Basis der ermittelten abstrakten Risiken individuell ausgewählt. Zusätzlich können Zulieferer eigene Zertifikate, den Verhaltenskodex und weitere Dokumente hinterlegen, die Einfluss auf die weitere Risikoanalyse haben können.

Zulieferer, die sich nicht über „VERSO“ registriert haben, wurden separat betrachtet. Die Analyse und Bewertung dieser Lieferanten erfolgte differenziert nach branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken sowie unter besonderer Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Alle Ergebnisse, sowohl aus der Supply Chain Plattform der VERSO GmbH, als auch aus der gesonderten abstrakten Risikoanalyse werden mindestens jährlich dem Menschenrechtsbeauftragten übermittelt. Des Weiteren erfolgt eine sofortige Meldung an den Menschenrechtsbeauftragten, wenn Verstöße bei den Zulieferern festgestellt wurden. Der Menschenrechtsbeauftragte ist für die weitere Kommunikation intern sowie extern verantwortlich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Da während des Berichtszeitraums keine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikolage oder Hinweise auf potenzielle Risiken entlang der Lieferkette aufgetreten sind, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erfordert hätten, gab es keinen konkreten Anlass für solche Analysen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die durchgeführte Risikoanalyse ergab, dass bei den unmittelbaren Zulieferern verschiedene Risiken ermittelt wurden. Alle ermittelten Risiken werden gewichtet und priorisiert. Dies geschieht unter anderem unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder auf Basis des eigenen Einflussvermögens. Ebenfalls wurde der Firmensitz und die Branche des unmittelbaren Zulieferers mit berücksichtigt.

Dies ergab, dass aufgrund der höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts ein Risiko der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren priorisiert wurde. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Risiken bei Verstößen gegen Sklaverei, Zwangsarbeit, Kinderarbeit usw. kann bei unseren unmittelbaren Zulieferern nachrangig betrachtet werden. Dies

liegt vor allem daran, dass, bis auf wenige Ausnahmen, regionale bzw. nationale Zulieferer eingesetzt werden, die strengen Kontrollen und umfangreichen Gesetzen unterliegen.

Zulieferer, die aus vermeintlich risikobehafteten Ländern, z. B. China, kommen, werden ebenfalls stärker gewichtet und priorisiert betrachtet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutzmaßnahmen

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Italien
- Tschechien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Als Risiko wurde im eigenen Geschäftsbereich das Risiko der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren priorisiert. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wurden umfassende Schulungsmaßnahmen durchgeführt, die bereits seit mehreren Jahren etabliert sind und angepasst bzw. um spezifische Punkte erweitert wurden. Unter anderem werden folgende Schulungen durchgeführt, die das zuvor genannte Risiko vermindern sollen:

Erstunterweisung: Alle neuen Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit eine umfangreiche Schulung, unter anderem zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Mit dieser Schulung werden die wichtigsten allgemeinen Regeln und Vorgehensweisen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz vermittelt. Angestellte erhalten diese Schulung durch die Abteilung für Sicherheit und Gesundheit; gewerbliche Mitarbeiter durch den Bauleiter bzw. die zuständige Sicherheitsfachkraft. Alle Erstunterweisungen werden dokumentiert und im Mitarbeiterstammblatt hinterlegt. So werden 100% aller neuen Mitarbeiter geschult.

Jahresunterweisung und Schulung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz:

Alle Mitarbeitenden nehmen jährlich an einer verpflichtenden Jahresunterweisung sowie ergänzenden Schulungen teil, die zentrale Themen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes abdecken. Die Inhalte dieser Maßnahmen orientieren sich unter anderem an den Unfallschwerpunkten des Vorjahres – sowohl im eigenen Betrieb als auch im Branchensektor – insbesondere an den häufigsten Unfallarten und Verletzungsmustern.

Die Durchführung der Schulungen und Unterweisungen wird vollständig dokumentiert und im jeweiligen Mitarbeiterstammblatt hinterlegt. So wird sichergestellt, dass 100% der Belegschaft regelmäßig geschult und für relevante Aspekte der Sicherheit, Gesundheit und Umwelt sensibilisiert werden.

Sonstige Schulungen und Unterweisungen:

In regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen finden – abhängig vom jeweiligen Unternehmensbereich – zahlreiche Schulungen, Weiterbildungen und Unterweisungen statt.

Diese erfolgen je nach Bedarf täglich, wöchentlich oder monatlich und behandeln spezifische Inhalte, die auf die jeweiligen Tätigkeiten der Mitarbeitenden abgestimmt sind.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Mitarbeitende gezielt auf potenzielle Gefahrenquellen hinzuweisen und sie entsprechend ihrer Aufgabenbereiche zu unterweisen.

Zur Unterstützung stehen den Unterweisenden rund 150 Präsentationen, etwa 900

Betriebsanweisungen sowie zahlreiche Schulungsvideos zu allen relevanten Tätigkeiten im Unternehmen zur Verfügung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Betrachtet man das priorisierte Risiko (Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren), wurden verschiedene Maßnahmen, z. B. spezifische Schulungen, fortgeführt, um dieses Risiko zu minimieren.

Als Kontrollmöglichkeit, ob die eingeführten Maßnahmen wirksam sind, dient unter anderem die Unfallstatistik. Die Unfallstatistik beinhaltet unter anderem verschiedene Unfallzahlen, Unfallkennzahlen sowie die Art und den Umfang von Verletzungen. Wenn in diesen Bereichen signifikante Verbesserungen auftreten, kann die Maßnahme als erfolgreich angesehen werden.

Als weiteres Indiz zur Wirksamkeit dienen Beobachtungen, die im Rahmen von Audits, Begehungen und Inspektionen getroffen werden. Gibt es weniger Auffälligkeiten bzw. erkannte Mängel, kann die Maßnahme ebenfalls als erfolgreich angesehen werden.

Des Weiteren dienen die Häufigkeit von Anregungen bzw. Beschwerden von Mitarbeitern oder Kunden zu diesen Themen als Indiz.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Kontrollmaßnahmen finden durch Audits, Begehungen und Inspektionen statt. Diese werden sowohl intern, z. B. durch die Abteilung für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt+Energie & Qualität, als auch extern durch dritte Parteien, z. B. TÜV, BG Bau, Gewerbeaufsichtsamt usw., durchgeführt. Die internen und externen Audits finden mehrmals jährlich statt. Auditiert werden alle Unternehmen bzw. Geschäftsbereiche, so dass eine Abdeckung von 100% erreicht wird.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Als Kontrollmöglichkeit, ob die eingeführten Maßnahmen wirksam sind, dient unter anderem die Unfallstatistik. Die Unfallstatistik beinhaltet unter anderem verschiedene Unfallzahlen, Unfallkennzahlen sowie die Art und den Umfang von Verletzungen. Wenn in diesen Bereichen signifikante Verbesserungen auftreten, kann die Maßnahme als erfolgreich angesehen werden.

Als weiteres Indiz zur Wirksamkeit dienen Beobachtungen, die im Rahmen von Audits, Begehungen und Inspektionen getroffen werden. Gibt es weniger Auffälligkeiten bzw. erkannte Mängel, kann die Maßnahme ebenfalls als erfolgreich angesehen werden.

Des Weiteren dienen die Häufigkeit von Anregungen bzw. Beschwerden von Mitarbeitern oder Kunden zu diesen Themen als Indiz.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Italien
- Tschechien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die zentrale Einkaufsstrategie beinhaltet, dass möglichst langfristige Vertragsbeziehungen mit den

Zulieferern anzustreben sind. Hierbei liegt der Fokus primär auf regionalen bzw. nationalen Zulieferern, da hier aufgrund der umfangreichen Arbeitsschutzbestimmungen ein höheres Arbeitssicherheitsniveau zu erwarten ist.

Zulieferer, die dennoch als risikobehaftet angesehen werden, werden einem fundierten Qualifikationsverfahren, z. B. Lieferantenaudits, unterzogen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Mit der Anpassung der eigenen Beschaffungsstrategie soll spezifisch auf das prioritäre Risiko eingegangen werden. Mit der Maßnahme, vorzugsweise langfristige Vertragsbeziehungen zu favorisieren, kann der Einfluss auf den Zulieferer erhöht werden. Des Weiteren bieten langfristige Vertragsbeziehungen die Möglichkeit Lieferantenaudits umzusetzen und ggf. auftretende Mängel nachhaltig abzuschaffen.

Des Weiteren bieten regionale bzw. nationale Zulieferer ein erhöhtes Arbeitssicherheitsniveau aufgrund umfangreicherer Arbeitsschutzbestimmungen.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die verschiedenen durchgeführten Maßnahmen, sei es die Anpassung der Einkaufsstrategie oder spezifische vertragliche Vereinbarungen, soll das Risiko für Missachtung des Arbeitsschutzes und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vermindert werden.

Als Wirksamkeitskontrolle dienen hierzu Mängel bzw. Auffälligkeiten, die im Rahmen von Lieferantenaudits festgestellt wurden oder Meldungen von Mitarbeitern, die mit den unmittelbaren Zulieferern häufig in Kontakt stehen. Da bisher keine Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern bekannt sind, können die Maßnahmen als wirksam angesehen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die ausführliche Risikobetrachtung hat ergeben, dass die prioritären Risiken gleich geblieben sind.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch interne und externe Audits sowie durch Begehungen und Inspektionen von internen bzw. externen Parteien (z. B. Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt) festgestellt werden. Zudem dienen Informationen, die von Mitarbeitern bzw. von externen Personen über den Hinweisgeberkanal gemeldet werden, als Grundlage für etwaige Untersuchungen.

Alle erhaltenen Informationen werden dem Menschenrechtsbeauftragten gemeldet. Dieser untersucht jede Meldung. Sollte eine Verletzung vorliegen, meldet er diese umgehend an die Geschäftsleitung und initiiert Abhilfemaßnahmen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Potenzielle Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über verschiedene Wege festgestellt werden. Diese umfassen unter anderem:

Eigene Mitarbeiter: Unsere eigenen Mitarbeiter wurden über die Themen des LkSG geschult und werden, sobald ein entsprechender Verdacht besteht, die internen zuständigen Stellen informieren.

Meldungen aus Hinweisgeberkanal: Über den eingerichteten Hinweisgeberkanal können sowohl interne als auch externe Personen anonym Hinweise zu (potenziellen) Verletzungen melden. Diese

Hinweise werden durch den Ombudsmann geprüft und an die unternehmensinternen Stellen weitergeleitet. Anschließend wird die Meldung geprüft und dem Verdacht nachgegangen.

Lieferantenaudits: Während der Lieferantenaudits wird auf die Vorgaben gemäß des LkSG geachtet. Sollten während des Lieferantenaudits Verstöße festgestellt werden, werden diese umgehend an die zuständigen Stellen gemeldet.

Meldepflicht des Zulieferers: Der Zulieferer ist über den Verhaltenskodex verpflichtet, Verstöße unverzüglich mitzuteilen. Zu diesem Zweck steht dem Zulieferer unter anderem der Hinweisgeberkanal zur Verfügung.

Screening: Mithilfe dieses Screeningsystems der verwendeten Supply Chain Plattform der VERSO GmbH werden verschiedene Onlineportale auf LkSG-negative Einträge des Zulieferers überprüft. Eingehende Hinweise werden den Administratoren bekannt gegeben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Wir haben uns dazu entschieden, den externen Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr von der Rechtsanwaltskanzlei SWS & Partner mbH mit Sitz in Deggendorf, mit dem Hinweisgeberkanal zu betrauen. Dies gewährleistet mehr Anonymität und Vertraulichkeit des Hinweisgebenden. Hierfür

wurde eine spezifische Mailadresse (hinweise@swsp.de) eingerichtet, die von der externen Rechtsanwaltskanzlei betrieben wird. Ferner stellt die Kanzlei eine separate Telefonnummer für eine fernmündliche Kontaktaufnahme zur Verfügung (+49 991 379175298). Als Ansprechpartner ist

Herr Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr für die Entgegennahme und das in § 3 Absatz (1) (4) beschriebene Verfahren nach Eingang eines Hinweises zuständig.

Der Zugang zum Hinweisgeberkanal ist über die zur Verfügung gestellte Mailadresse kostenlos möglich; die Nutzung der

Telefonnummer erfolgt zu den Konditionen des jeweiligen Netzbetreibers. Eine persönliche Meldung ist ebenfalls möglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Kontakt unter: <https://www.gallinger-beteiligung.de/kontakt>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Adresse für Hinweise: Hinweise@sws-p.de

Kontakt unter: <https://www.gallinger-beteiligung.de/kontakt>

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Adresse für Hinweise: Hinweise@sws-p.de

Kontakt unter: <https://www.gallinger-beteiligung.de/kontakt>

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Verfahrensordnung:

https://www.gallinger-beteiligung.de/fileadmin/user_upload/www.gallinger-beteiligung.de/Hinweisgebersystem-Verfahrensordnung_DE-final.pdf

Adresse für Hinweise: Hinweise@sws-p.de

Kontakt unter: <https://www.gallinger-beteiligung.de/kontakt>

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Adresse für Hinweise: Hinweise@sws-p.de

Kontakt unter: <https://www.gallinger-beteiligung.de/kontakt>

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Adresse für Hinweise: Hinweise@sws-p.de

Hinweis im CoC:

Kontakt unter: <https://www.gallinger-beteiligung.de/kontakt>

Zusätzlich wurden die eigenen Mitarbeiter über das Intranet informiert.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.gallinger-beteiligung.de/kontakt>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Herr Rechtsanwalt Thomas Sedlmayr von der Kanzlei SWS Partner mbB in Deggendorf

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Hinweise können sowohl in anonymisierter als auch in nicht anonymisierter Form abgegeben werden. Der mit der Betreuung des Hinweisgebersystems beauftragte Ombudsmann wird dabei alle eingehenden Hinweise unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Hinweisgeberschutz und den berufsrechtlichen Vorgaben eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bearbeiten. Der Ombudsmann ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu wahren.

Die Weitergabe der Identität des Hinweisgebenden erfolgt nur auf deren ausdrücklichen Wunsch. Solange die Zustimmung nicht erteilt wird, erfolgt eine Weitergabe des Hinweises an das betreffende Unternehmen nur in anonymisierter Form.

Somit ist auch gewährleistet, dass kein Zugriff auf Telefonnummern, IP-Adressen, E-Mail-Adressen etc. durch unser Unternehmen erfolgen kann, was die Anonymität des Hinweisgebenden zusätzlich stärkt.

Es wurden zusätzlich intern eng begrenzte Zuständigkeiten festgelegt, die vom Hinweis und ggf. des Hinweisgebenden, sofern dieser mit der Weitergabe seiner Identität einverstanden ist, Kenntnis erhalten. Diese Personen sind besonders sensibilisiert worden, um die Vertraulichkeit des Hinweisgebenden zu gewährleisten.

Durch vorgenannte Maßnahmen wird auch sichergestellt, dass ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde besteht.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweise können sowohl in anonymisierter als auch in nicht anonymisierter Form abgegeben werden. Der mit der Betreuung des Hinweisgebersystems beauftragte Ombudsmann wird dabei alle eingehenden Hinweise unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Hinweisgeberschutz und den berufsrechtlichen Vorgaben eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bearbeiten. Der Ombudsmann ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu wahren.

Die Weitergabe der Identität des Hinweisgebenden erfolgt nur auf deren ausdrücklichen Wunsch. Solange die Zustimmung nicht erteilt wird, erfolgt eine Weitergabe des Hinweises an das

betreffende Unternehmen nur in anonymisierter Form.

Somit ist auch gewährleistet, dass kein Zugriff auf Telefonnummern, IP-Adressen, E-Mail-Adressen etc. durch unser Unternehmen erfolgen kann, was die Anonymität des Hinweisgebenden zusätzlich stärkt.

Es wurden zusätzlich intern eng begrenzte Zuständigkeiten festgelegt, die vom Hinweis und ggf. des Hinweisgebenden, sofern dieser mit der Weitergabe seiner Identität einverstanden ist, Kenntnis erhalten. Diese Personen sind besonders sensibilisiert worden, um die Vertraulichkeit des Hinweisgebenden zu gewährleisten.

Durch vorgenannte Maßnahmen wird auch sichergestellt, dass ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde besteht.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überprüfung des Risikomanagements findet mindestens jährlich sowie bei konkreten Hinweisen oder Verdacht auf Verletzungen statt.

Das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich beinhaltet die Kontrolle über interne und externe Audits, Begehungen, Inspektionen, Meldungen durch Mitarbeiter oder aus dem Hinweisgeberkanal sowie durch ermittelte Kennzahlen z. B. aus der Unfallstatistik. Hierbei wird jeder Unternehmensbereich separat geprüft. Diese Überprüfung wird intern durch die Abteilung für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt+Energie & Qualität durchgeführt. Extern findet die Überprüfung durch dritte Parteien, z. B. TÜV, BG BAU, Gewerbeaufsichtsamt sowie Kunden statt. Es gibt zudem feste Ansprechpartner für Themen in Bezug zum LkSG sowohl in den einzelnen Einkaufsabteilungen, als auch in der SGU-Q Abteilung. Anhand dieser Überprüfung wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements überwacht. Bei Verschlechterung oder

besonderen Ereignissen, die nicht konform mit den Vorgaben gemäß des LkSG sind, müssen weitergehende spezifische Maßnahmen definiert und umgesetzt werden.

Unmittelbare Zulieferer, die sich auf der Supply Chain Plattform der VERSO GmbH registriert haben, werden automatisch durch die Plattform bewertet. Diese Bewertung findet fortlaufend statt. Die jeweiligen Zulieferer werden automatisch jährlich erinnert, ihre Daten und Informationen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Zulieferer, die sich nicht über „VERSO“ registriert haben, wurden separat betrachtet. Die Analyse und Bewertung dieser Lieferanten erfolgte differenziert nach branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken sowie unter besonderer Berücksichtigung der

menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

Alle Maßnahmen, die für unmittelbare Zulieferer definiert wurden, werden überwacht und, falls keine Verbesserung auftritt, überarbeitet. Auch Untersuchungen zu Hinweisen über das Beschwerdeverfahren werden ggf. berücksichtigt und liefern über die Wirksamkeit des Risikomanagements wertvolle Informationen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ein umfassendes Risikomanagementsystem stellt sicher, dass die Interessen aller relevanten Stakeholder entlang der Lieferkette berücksichtigt werden. Dieses System umfasst spezifische Prozesse in den Bereichen Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren.

1. Präventionsmaßnahmen

Im eigenen Geschäftsbereich werden vertragliche und betriebliche Regelungen umgesetzt, die soziale und ökologische Verantwortung sowie ethisches Geschäftsverhalten fördern. Diese Maßnahmen werden regelmäßig durch Audits, Begehungen, Inspektionen, Beobachtungen und Meldesysteme überprüft. Bei festgestellten Abweichungen werden gezielte Gegenmaßnahmen eingeleitet. Ergänzende Initiativen fördern die kontinuierliche Verbesserung und stärken die Berücksichtigung der Interessen potenziell betroffener Gruppen.

2. Abhilfemaßnahmen

Im Falle identifizierter Risiken oder Verstöße werden strukturierte Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Diese orientieren sich an festgelegten Eskalationsstufen und beinhalten sowohl kurzfristige Korrekturen als auch langfristige strukturelle Anpassungen.

3. Beschwerdeverfahren

Ein etabliertes Hinweisgebersystem ermöglicht es sowohl internen Mitarbeitenden als auch externen Stakeholdern entlang der Lieferkette, anonym und ohne Angst vor Repressalien Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken zu geben. Die eingehenden Meldungen werden systematisch geprüft und bei Bedarf in den Risikomanagementprozess integriert.

4. Überwachung und kontinuierliche Verbesserung

Alle Prozesse werden regelmäßig durch interne qualifizierte Auditoren sowie durch akkreditierte

Zertifizierungsstellen und weitere externe Prüfstellen (z.B. Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsichtsämter, Behörden, Kunden) überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfungen fließen in die kontinuierliche Bewertung und Optimierung des Risikomanagementsystems ein.